



/ALUMNI ASSOCIATION

Satzung der HSBA Alumni Association

Präambel

Die HSBA Alumni Association ist ein Zusammenschluss von Alumni der HSBA Hamburg School of Business Administration gGmbH, Hamburg (im Folgenden: HSBA), dem Vorgängermodell Wirtschaftsakademie Hamburg (im Folgenden: WAH) und befreundeter Personenkreise.

Der Verein dient dem Kontakt zwischen Lehrenden, Lernenden und Alumni der HSBA sowie der WAH. Er soll als Plattform für Austausch und Weiterbildung der Alumni sowie der Weitergabe von Erfahrungen, Kontakten und Wissen untereinander und an die aktuellen Studierenden dienen. Gemeinsames Ziel ist darüber hinaus die Weiterentwicklung der HSBA zu einer exzellenten Business School.

Die HSBA Alumni Association folgt damit der Tradition der am 18. September 2007 durch die ersten Absolvent*innen HSBA gegründeten „HSBA-Alumni Vereinigung“.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „HSBA Alumni Association e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zwischen dem Geschäftsjahr 2018/2019 und dem Geschäftsjahr 2020 ist ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.10.2019 bis 31.12.2019.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung fördern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Tätigkeiten verwirklicht

- a) Die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Absolvent*innen, Beschäftigten und Lehrenden der HSBA. Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum regelmäßigen beruflichen Erfahrungsaustausch und Aufbau von neuen Kontakten im Verein. Mittels dieses Erfahrungsaustausches wird die wechselseitige Förderung von Bildung und Forschung einerseits und beruflicher Weiterqualifikation und einem interdisziplinären Wissenstransfer aus der Praxis andererseits unterstützt.
 - b) Die Mittelweiterleitung an die HSBA Hamburg School of Business Administration gemeinnützige GmbH.
 - c) Unterhaltung einer Plattform für den Informationsaustausch mit den Mitgliedern sowie aktive Gewinnung von neuen Mitgliedern zur Weiterentwicklung des Netzwerks unter Anwendung entsprechender Marketingmaßnahmen.
 - d) Die Förderung der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Reputation der HSBA und deren Absolvent*innen.
 - e) Die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen als Plattform für den regelmäßigen Austausch der Mitglieder mit weiteren Personenkreisen, insbesondere auch gemeinsame Veranstaltungen mit der HSBA.
 - f) Die Kooperation mit Alumni-Organisationen anderer Hochschulen.
 - g) Die Unterstützung der Studierenden der HSBA.
- (2) Daneben kann der Verein andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Förderung und Pflege von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO ideell und materiell fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer ein Studium an der HSBA oder der Wirtschaftsakademie Hamburg (WAH) erfolgreich abgeschlossen hat. Auch alle

Beschäftigten und Lehrenden der HSBA können ordentliches Mitglied werden. Darüber hinaus können Studierende der HSBA, die sich im letzten Jahr ihres Studiums befinden und ein Bestehen des Studiums zu erwarten ist, ordentliches Mitglied werden.

- (2) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheit werden, die nach der Einschätzung des Vorstandes den Zwecken und der tatsächlichen Tätigkeit des Vereins nahesteht. Studentische Fördermitglieder können alle immatrikulierten Studierenden der HSBA werden. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums werden studentische Fördermitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft werden schriftlich beim Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet regelmäßig über die Anträge. Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich besonders um die HSBA oder um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestimmen. Ehrenmitglieder haben bis auf die Beitragspflicht alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur mit einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich vereinschädigend verhält. Ein Mitglied verhält sich insbesondere dann vereinschädigend, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen der HSBA oder des Vereins schädigt oder es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags über einen Zahlungsturnus hinaus in Verzug ist. Der Mitgliedsbeitrag ist vor dem Ausschluss einmal anzumahlen.
- (4) Der Ausschluss muss von einem Mitglied des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand hat dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt worden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über den Ausschluss. Er teilt dem betreffenden Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe mit. Das Mitglied kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.
- (6) Verlangt das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung, ruhen seine Rechte,

nicht aber seine Pflichten bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitglieder, die nach dem 1. Oktober eines Jahres eintreten, sind für das entsprechende Geschäftsjahr beitragsfrei. Ist ein Mitglied wirtschaftlich nicht in der Lage, den Mitgliedsbeitrag zu leisten, kann der Vorstand Stundung oder Erlass gewähren. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist dem zum Zeitpunkt des Beitritts gesuches aktuell gültigen Mitgliedsantrag zu entnehmen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung dem Vorstand übertragen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von zwanzig von Hundert der ordentlichen Mitglieder oder von zwei Mitgliedern des Vorstands ist vom Verein eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins beschließen.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch ein. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-, Hybrid- oder in virtueller Form stattfinden; die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben. Mitglieder, die nicht physisch am Versammlungsort anwesend sind, erhalten die Zugangsdaten auf Anfrage durch den Vorstand. Ihnen muss im Rahmen elektronischer Kommunikationsmittel die Möglichkeit eröffnet werden, virtuell anwesend zu sein, sodass sie ihre Mitgliederrechte während der Mitgliederversammlung ausüben können. Dies gilt neben Antrags- und Stimmrechten insbesondere auch für das Rederecht. Bei der hybriden Form darf aus keinerlei faktischen Gründen die Ausübung der Mitgliederrechte durch die virtuell anwesenden Mitglieder gegenüber derjenigen der physisch anwesenden Mitglieder eingeschränkt sein.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Kein Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Tagungspräsidium, bestehend aus Tagungspräsident*in, Protokollführer*in und Beisitzer*in.
- (9) Der*die Protokollführer*in fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an, das von ihm*ihr und dem*der Tagungspräsident*in zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsicht in dieses Protokoll.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 - a) die Wahl des Vorstands, dessen Umfang und dessen Zusammensetzung,
 - b) die Wahl des*der Kassenprüfenden,
 - c) den Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Änderung der Satzung und
 - f) den Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, zum Beschluss über die Auflösung der Vereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann nur über Satzungsänderungen, die Änderung des Mitgliedsbeitrages oder die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn die Einladung die entsprechenden Punkte auf der Tagesordnung enthält.

- (11) Die Wahl mehrerer oder aller Mitglieder des Vorstandes im Block (Blockwahl) ist möglich.
- (12) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann auch in Textform (E-Mail) erfolgen. Hierzu hat der Vorstand die Beschlussvorlagen an die Mitglieder zu senden und diese aufzufordern, innerhalb von 21 Tagen ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss ist gefasst, wenn sich mindestens 10 % an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat. Diese Beschlussfassung kann auch nur einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung ihrer Nachfolge im Amt.
- (3) Der Vorstand besteht aus einem*r Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden, Schatzmeister*in und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzer*innen). Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt auf eine Amtszeit gewählt werden.
- (4) Der*die Vorsitzende des Vorstands wird aus dem Mitgliederkreis der Absolvent*innen der HSBA gewählt. Der*die zweite Stellvertretende ist ein*e Mitarbeitende der HSBA.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der folgenden vier Vorstandsmitglieder (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten: Vorsitzende*r, eine*n der beiden Stellvertretenden und Schatzmeister*in. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist bei der Ausübung ihres Amtes auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Der Vorstand wird regelmäßig von dem*der Vorsitzenden oder einer der beiden Stellvertretenden eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands teilnehmen. Die Übertragung von Stimmrechten ist zulässig, sofern dies schriftlich oder elektronisch im Vorfeld zur Sitzung geschieht. Die Durchführung der Sitzungen kann in der Geschäftsordnung geregelt werden, wobei auch virtuelle Formen sowie das Umlaufverfahren vorgesehen werden können.
- (7) Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als der Hälfte des aktuellen jährlichen Beitrages aller Mitglieder belasten, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als den gesamten jährlichen Beiträgen aller Mitglieder belasten, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes, wobei auf Einwand von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes die Mitgliederversammlung das Votum bestätigen muss. Eine Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die hier genannten und alle weiteren Aufgaben und Pflichten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung beschrieben.

§ 10 Persönliche Daten

- (1) Die HSBA Alumni Association e.V. speichert die Daten ihrer Mitglieder, die unter anderem mithilfe des Antragsformulars erhoben werden (Adresse, Kommunikationsdaten (insb. E-Mail-Adresse), Mitgliedstyp, Geburtstag, Bankdaten). Die Erhebung und Speicherung der Daten ist für die reibungslose Organisation und die Einladung zu Vereinsveranstaltungen notwendig.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein über Änderungen ihrer persönlichen Daten schnellstmöglich zu informieren.
- (3) Der Verein nutzt diese Daten nur zur Verwaltung und zur Organisation von Vereinsaktivitäten. Zu diesen Zwecken kann eine Weitergabe an Dritte unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erfolgen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so wird die Abwicklung vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HSBA Hamburg School of Business Administration gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Errichtungsdatum der Satzung: 08.05.2015

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.06.2023